

ZERTIFIKAT

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen



STEINEL Recycling GmbH + Co KG

Verwaltungssitz: Beim Bahnhof Breitenholz 112
72119 Ammerbuch

Zertifizierter Standort: Beim Bahnhof Breitenholz 112
72119 Ammerbuch

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach § 21 Abs. 3 ElektroG als

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräte-entsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 30.03.2019 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. 0245-02). Die nächste Überprüfung ist bis 03/2020 durchzuführen.

Das Zertifikat besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats.

Dieses Zertifikat ist gültig vom: **26.04.2019**
bis: **26.10.2020**

Zertifikat- Registrier-Nr.: **0245-20190426-EG-de**

Gäufelden, 26.04.2019

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm





Zertifikat-Registrier-Nr.: 0245-20190426-EG-de

PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16, 71126 Gäufelden
Tel. 07032 7808-0, Fax. 07032 7808-50

Das Zertifikat ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Grundlage für die Einstufung ist der Prüfbericht Nr. 0245-02 vom 30.03.2019.

Standort:

STEINEL Recycling GmbH & Co. KG

Beim Bahnhof Breitenholz 112

72119 Ammerbuch

Ansprechpartner im Unternehmen: Gerda Steinel

Erzeugernummer: H37062900

Entsorgernummer: H37062900

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Erstbehandlungsanlage**
nach § 3 Abs. 24 ElektroG
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Erstbehandlungsanlage nach ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Kategorien zur Weitergabe an eine Erstbehandlungsanlage die selektiv behandelt:

§2 Absatz 1 ElektroG

Kategorie 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
Kategorie 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)

Gäufelden, 26.04.2019

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

